

Bearbeiter: Frau Gundert, **Finanzabteilung:** Steuern/Beiträge, **Aktenzeichen:** 4.2/Gun
Raum: 216, **Durchwahl:** 06592 939-216, **E-Mail:** g.gundert@vgv.daun.de

Änderung des § 12 Kommunalabgabengesetz

Anpassung der Fremdenverkehrsbeitragsatzung/Tourismusbeitragsatzung

Daun, 08. November 2016

Sehr geehrte Frau Ortsbürgermeisterin Bläser,

aufgrund der Änderung des § 12 KAG ist es notwendig eine neue Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages zu erlassen. Diese wird die bisherige Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages ersetzen.

Berechnungsgrundlage ist hiernach der zu kalkulierende Aufwand für den Tourismusbereich und der Umsatz des beitragspflichtigen Betriebes.

§ 12 Abs. 1a KAG ermächtigt die Gemeinden, die für die künftige Tourismusbeitragspflicht in Betracht kommenden Personen und Unternehmen bereits vor dem Satzungserlass aufzufordern, die zur Beurteilung ihrer Beitragspflicht und zur Schaffung der Bemessungsgrundlagen für den Beitrag erforderlichen Auskünfte (Umsatz) schon vor Erlass der Satzung zu erteilen.

Hierzu ist lt. Gesetz ein Ratsbeschluss des Inhalts notwendig, dass eine Tourismusbeitragsatzung erlassen werden wird (Satzungsaufstellungsbeschluss).

Dieser dient als datenschutzrechtliche Legitimation, d.h. als die in § 5 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz geforderte Rechtsvorschrift zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

Nach der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages werden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen beitragspflichtig, denen aufgrund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Der Tourismusbeitrag wird bemessen nach dem vom jeweiligen Betrieb erzielten Umsatz sowie den damit zu multiplizierenden v.H.-Sätzen für

- Vorteilssatz der Vorteilssatz spiegelt den nach Branchen ermittelten Umsatzvorteil wieder, der durch den Fremdenverkehr erzielt wird
- Gewinnsatz der Gewinnsatz drückt die objektive Gewinnmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart aus. Hierdurch fließt nur ein Teil des Umsatzes, sprich der Gewinn in die Berechnung des Tourismusbeitrages ein
- Beitragssatz der Beitragssatz ergibt sich aus dem Verhältnis der umlagefähigen Kosten zur Summe der Messbeträge aller beitragspflichtigen Unternehmen

Beschlussvorlage:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schutz beschließt gemäß § 12 Abs. 1a des Kommunalabgabengesetzes i.d.F.v. 22.12.2015 eine Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages zu erlassen, die am 01.01.2017 in Kraft treten soll. Nach dieser Satzung werden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG beitragspflichtig sein „alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen aufgrund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden“. Der Tourismusbeitrag wird bemessen werden nach dem erzielten Umsatz sowie den damit zu multiplizierenden v.H.-Sätzen für

- Vorteilssatz
- Gewinnsatz und
- den nach umzulegendem Aufwand zu kalkulierenden Beitragssatz.

Wir bitten Sie noch in diesem Jahr den Satzungsaufstellungsbeschluss zu fassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. (Reißen)
Abteilungsleiter